

**Vertrag über
die Teilnahme am Infrastrukturatlas der
zentralen Informationsstelle des Bundes
gemäß
§ 78 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 79 Abs. 1 Nr. 1
Telekommunikationsgesetz (TKG)**

zwischen

**der Bundesrepublik Deutschland
vertreten durch die
Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post
und Eisenbahnen
Tulpenfeld 4
53113 Bonn**

- nachfolgend „Bund“ genannt -

und

- nachfolgend „Datenlieferant“ genannt -

- nachfolgend gemeinsam „Vertragsparteien“ genannt -

Präambel

Der Infrastrukturatlas (ISA) ist ein Geoinformationssystem (GIS), das Daten über in Deutschland vorhandene Infrastruktureinrichtungen enthält, die zu Telekommunikationszwecken genutzt werden können. Die Erfassung der entsprechenden Einrichtungen ist eine der Aufgaben der zentralen Informationsstelle des Bundes (ZIS).

Für die Zwecke dieser Vereinbarung ist die ZIS, wer Aufgaben nach Teil 5 Telekommunikationsgesetz (TKG) wahrnimmt. Das Bundesministerium für Digitales und Verkehr (BMDV) hat gemäß § 78 Abs. 2 Satz 2 TKG die Aufgaben nach §§ 79 und 82 TKG der Bundesnetzagentur übertragen.

Gemäß § 79 Abs. 2 TKG verlangt die ZIS von Eigentümern oder Betreibern öffentlicher Versorgungsnetze sowie sonstiger physischer Infrastrukturen, diejenigen Informationen, die für die Erstellung einer Übersicht nach § 79 Abs. 1 Nr. 1 TKG über Art, gegenwärtige Nutzung sowie tatsächliche Verfügbarkeit und geografische Lage des Standortes und der Leitungswege dieser Einrichtungen erforderlich sind.

Der Datenlieferant ist Eigentümer und/oder Betreiber eines öffentlichen Versorgungsnetzes oder sonstiger physischer Infrastrukturen und hat sich, statt einer Verpflichtung durch Verwaltungsakt, zur Bereitstellung entsprechender Informationen auf vertraglicher Basis entschieden.

Vor diesem Hintergrund vereinbaren die Vertragsparteien Folgendes:

1. Pflichten des Datenlieferanten

1.1 Der Datenlieferant stellt der ZIS Informationen zur Verfügung, die für die Erstellung einer gebietsbezogenen, Planungszwecken dienenden Übersicht über Art, gegenwärtige Nutzung sowie tatsächliche Verfügbarkeit und geografische Lage des Standortes und der Leitungswege von Einrichtungen, die zu Telekommunikationszwecken genutzt werden können, erforderlich sind.

1.2 Bei den Einrichtungen handelt es sich insbesondere um passive Netzinfrastrukturen im Sinne des § 3 Nr. 45 TKG, um Richtfunkstrecken und Glasfaserkabel sowie um sonstige physische Infrastrukturen zur Errichtung oder Anbindung drahtloser Zugangspunkte mit geringer Reichweite im Sinne des § 3 Nr. 54 TKG.

Nicht zu liefern sind Informationen über:

- a) Kupferkabel;
- b) andere kupferbasierte Infrastrukturen, die nicht für Telekommunikationszwecke genutzt werden können;
- c) entstehende und betriebene Trinkwasserleitungen;
- d) Gas- und Fernwärmerohre und Elektrizitätskabel;
- e) Verschlusssachen nach den Sicherheitsüberprüfungsgesetzen des Bundes oder der Länder.

1.3 Zusammen mit der geografischen Lage des Standortes und der Leitungswege der Einrichtungen übermittelt der Datenlieferant folgende Informationen, die für die Erstellung einer Übersicht im Sinne von Ziffer 1.1 erforderlich sind:

- Angaben zur Art der Infrastruktur
- Angaben zur gegenwärtigen Nutzung
- Angaben zur tatsächlichen Verfügbarkeit
- Angaben zur Breitbandförderung

- Angaben zur Eigentümer- bzw. Betreibereigenschaft
- Angaben zur Verlegetiefe*
- Angaben zur Höhe*
- Angaben zur Stromversorgung*

Der Datenlieferant benennt darüber hinaus im Rahmen der Datenlieferung eine Ansprechperson mitsamt Kontaktdaten, die für Mitnutzungsanfragen verantwortlich ist. Die Ansprechperson sowie ihre Kontaktdaten sind im ISA sichtbar. Daneben muss eine Ansprechperson nebst Kontaktdaten für GIS-technische Rückfragen der ZIS benannt werden.

1.4 Die Daten nach den Ziffern 1.1 bis 1.3 sind erstmalig sechs Wochen nach Unterzeichnung der Vertragsparteien gemäß den im Folgenden und in den Datenlieferungsbedingungen für den Infrastrukturatlas (Datenlieferungsbedingungen) festgesetzten Bedingungen zu übermitteln.

1.4.1 Der Datenlieferant übermittelt seine Daten im Sinne der Ziffern 1.1 bis 1.3 an die ZIS, soweit die geografische Lage des Standortes und der Leitungswege der Infrastrukturen bei ihm oder seinem technischen Dienstleister in einem GIS, CAD-System oder einem vergleichbaren System vorliegen.

1.4.2 Der Datenlieferant übermittelt die geografische Lage des Standortes und der Leitungswege der Infrastrukturen in vektorisierter und georeferenzierter Form und damit auf Grundlage von Koordinaten. Die weiteren Angaben gemäß Ziffer 1.3 sind, soweit möglich, als Sachattribute an diesen Daten mitzuliefern. Im Übrigen gelten die Datenlieferungsbedingungen.

* Angaben zur Verlegetiefe, zur Höhe und zur Stromversorgung betreffen nur bestimmte Infrastrukturarten. Genaueres ist den Datenlieferungsbedingungen zu entnehmen (Tabelle 2)

- 1.4.3 Der Datenlieferant versichert, dass er nach bestem Wissen und Gewissen den jeweiligen Gesamtbestand an Infrastrukturdaten im Sinne von Ziffer 1.1 bis 1.3 – soweit die Infrastrukturen im vorgenannten Sinne digital erfasst sind – vollständig und unvergrößert liefert. Bei sukzessiver Erweiterung des Infrastrukturbestandes selbst oder des entsprechenden Datenbestandes erfolgt die Lieferung dieser Daten jeweils im Rahmen der nach Ziffer 1.5 vorgesehenen Aktualisierung.
- 1.5 Der Datenlieferant verpflichtet sich, jährlich, jeweils bis zum 01.07., eine Aktualisierung der Daten gemäß den Ziffern 1.4.1 bis 1.4.3 nach Maßgabe der Datenlieferungsbedingungen zu übermitteln. Diese Verpflichtung beginnt zum 01.07. des Jahres, das auf den Vertragsschluss folgt. Davon unberührt steht es dem Datenlieferanten frei, seine Daten auch häufiger zu aktualisieren.
- 1.6 Der Datenlieferant verpflichtet sich, der ZIS alle Umstände, welche Einfluss auf den Umfang seiner Verpflichtungen nach diesem Vertrag haben, unverzüglich mitzuteilen (z. B. Geschäftsaufgabe, Liquidation).
- 1.7 Gemäß § 85 Abs. 2 Satz 1 TKG werden die Informationen nach § 79 TKG auf Anfrage an andere für die Erfüllung von Aufgaben nach dem TKG zuständige öffentliche Stellen weitergegeben, sofern die anfragende Stelle den gleichen Grad der Vertraulichkeit und des Schutzes von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen gewährleistet wie die ZIS. Zudem werden die Informationen unter den Voraussetzungen des § 85 Abs. 2 Satz 1 und 2 TKG auf Anfrage dem GEREK und der EU-Kommission zur Verfügung gestellt. Der Datenlieferant hat die Regelung des § 85 Abs. 2 TKG zur Kenntnis genommen.

2. Antrag auf Ausnahme nach § 79 Abs. 3 TKG

- 2.1 Der Datenlieferant kann jederzeit beantragen, konkret bestimmte, in der Lieferung gemäß Ziffer 1 enthaltene, Infrastrukturen ganz oder teilweise von einer Veröffentlichung im ISA auszunehmen. In diesem Fall sind die Kontaktdaten der Ansprechperson des Datenlieferanten nach Ziffer 1.3 beizufügen. Der Datenlieferant muss zudem die Gemeinden nennen, in denen die betroffenen Infrastrukturen liegen. Einzelheiten zur Lieferung und Kennzeichnung bei Anträgen auf Ausnahmen sind in den Datenlieferungsbedingungen geregelt.

- 2.2 In der Sache richtet sich der Antrag nach den abschließend aufgezählten Ausnahmetatbeständen des § 79 Abs. 3 Satz 1 TKG. Die Prüfung des Antrags auf Gewährung einer Ausnahme obliegt dem Bund. Hierzu kann insbesondere Einsicht in Unterlagen nach § 203 Abs. 3 Nr. 3 TKG genommen werden.
- 2.3 Bis eine Entscheidung über die Gewährung einer Ausnahme nach § 79 Abs. 3 Satz 1 TKG ergeht, werden zum Schutz der Interessen des Datenlieferanten lediglich die Informationen zur Ansprechperson und die betroffenen Gebiete gemäß Ziffer 2.1 in den ISA aufgenommen.
- 2.4 Der Bund entscheidet im Rahmen eines separaten Verwaltungsverfahrens darüber, ob und wenn ja in welchem Umfang für die vom Antrag auf Ausnahme umfassten Einrichtungen oder sonstigen physischen Infrastrukturen ein Ausnahmetatbestand im Sinne des § 79 Abs. 3 Satz 1 TKG gegeben ist. Soweit der Bund einen Ausnahmetatbestand anerkennt, verbleiben lediglich die Informationen nach Ziffer 2.3 im ISA.
- 2.5 Soweit einem Antrag des Datenlieferanten auf Ausnahme nicht gefolgt wird, werden die Daten im Sinne von Ziffer 1.1 bis 1.3 vollständig in den ISA übernommen.
- 2.6 Gegen die Entscheidung über einen Antrag auf Ausnahme kann der Datenlieferant Widerspruch einlegen.

3. Einsichtnahme in den ISA/Verwendung der Daten

- 3.1 Die Daten des Datenlieferanten werden erfasst, verarbeitet und gespeichert. Einsichtnahmeberechtigten wird auf Antrag nach Maßgabe der Einsichtnahmebedingungen für die Informationen über Infrastruktur und Baustellen (Einsichtnahmebedingungen) ab dem Zeitpunkt ihres Inkrafttretens Einsicht in diese Daten, sowie die Verwendung der dabei gewonnenen Informationen gewährt. Den Einsichtnahmeberechtigten werden im ISA die durch den Bund verarbeiteten Informationen in einem Maßstab von bis zu 1:1.000 dargestellt.

- 3.2 Die ZIS darf die Daten zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben und im Rahmen ihrer gesetzlichen Befugnisse sowie für weitere durch Gesetz bestimmte Zwecke verwenden. Insbesondere darf die ZIS statistische Auswertungen der Infrastrukturdaten veröffentlichen, soweit von der Veröffentlichung keine Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse betroffen sind. Statistische Auswertungen, die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse enthalten, werden nicht veröffentlicht, sondern nur dem BMDV sowie Gebietskörperschaften für allgemeine Planungs- und Förderzwecke zur Verfügung gestellt. Dabei handelt es sich ausschließlich um solche Auswertungen und Statistiken, die sich das BMDV oder eine Gebietskörperschaft auch im Rahmen einer berechtigten Einsichtnahme in den ISA erarbeiten könnte (z. B. Anzahl bzw. Längen bestimmter Infrastrukturen im eigenen Hoheitsgebiet).
- 3.3 Darüber hinaus erhält das mit der Wartung und Pflege des ISA beauftragte Unternehmen ohne vorherige Antragstellung Einsicht in den ISA und Zugriff auf die Daten, sofern dies zu administrativ-technischen Zwecken notwendig ist. Das Unternehmen hat sich im Rahmen des mit der Bundesnetzagentur geschlossenen EVB-IT-Vertrags und eines Auftragsverarbeitungsvertrages umfassend zur Geheimhaltung und einer vertraulichen Behandlung aller Daten sowie dem Schutze personenbezogener Daten verpflichtet.
- 3.4 Die ZIS und von ihr beauftragte Dritte stellen sicher, dass die Daten des Datenlieferanten unter Wahrung der öffentlichen Sicherheit und unter Wahrung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen vertraulich behandelt werden.

4. Änderung der Datenlieferungs- und/oder Einsichtnahmebedingungen

- 4.1 Sofern eine Änderung der Datenlieferungs- und/oder Einsichtnahmebedingungen nötig wird, wird der Datenlieferant über die erforderlichen Änderungen informiert und um Zustimmung gebeten. Die Zustimmung führt zu einem neuen Vertragsabschluss.
- 4.2 Erteilt der Datenlieferant seine Zustimmung innerhalb der vorgegebenen Frist nicht, so endet dieser Vertrag mit dem Inkrafttreten der neuen Bedingungen.

5. Besondere Bestimmung über den auf Grundlage des § 77a TKG alter Fassung geschlossenen Vertrag über die Teilnahme am Infrastrukturatlas

Soweit die Vertragsparteien bereits in der Vergangenheit einen Vertrag über die Beteiligung am ISA geschlossen haben, sind sie sich darüber einig, dass der Altvertrag aufgrund der Änderung der zugrundeliegenden Vorschriften und der damit verbundenen Änderung der Einsichtnahmebedingungen (§ 77a Abs. 2 TKG alter Fassung) aufgehoben wird.

6. Besondere Bestimmung zur Verwendung von Bestandsdaten

6.1 Soweit der Datenlieferant bereits früher Bestandsdaten an den ISA übermittelt hat, ist er mit der Übernahme und Verwendung dieser Daten nach Maßgabe der Regelungen dieses Vertrages und gemäß den Einsichtnahmebedingungen (ISA-Planung) Teil 1 von 2017 für die Zwecke des ISA einverstanden, bis die gemäß den Ziffern 1.1 bis 1.4.3 gelieferten Daten in den ISA übernommen wurden.

6.2 Der Datenlieferant ist darüber hinaus einverstanden, die Verwendung der Bestandsdaten sowie die Einsichtnahme in diese Daten und die Verwendung der dabei gewonnenen Informationen für die Zwecke des ISA nach Maßgabe der Einsichtnahmebedingungen (Ziffer 3) ab dem Zeitpunkt ihres Inkrafttretens zu dulden, bis die nach den Ziffern 1.1 bis 1.4.3 gelieferten Daten in den ISA übernommen wurden.

6.3 Es werden im Rahmen der Ziffer 6.1 nur Daten übernommen, für die kein Antrag auf Ausnahme nach § 77a Abs. 4 TKG a.F. gestellt wurde oder für die der Bund mit einem bestandskräftigen Verwaltungsakt den Antrag auf Ausnahme abgelehnt hat. Infrastrukturen, für die der Datenlieferant einen Antrag auf Ausnahme gestellt hat und über die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses noch nicht mit bestandskräftigem Verwaltungsakt entschieden wurde, werden nicht in den ISA aufgenommen.

7. Kündigung

- 7.1 Der Vertrag ist mit einer Frist von drei Kalendermonaten zum Ende eines Monats ordentlich ohne Angabe von Gründen kündbar.
- 7.2 Das Recht, den Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen, bleibt für beide Vertragsparteien unberührt. Im Falle einer Kündigung aus wichtigem Grund ist eine fristlose Kündigung möglich.
- 7.3 Nach dem Wirksamwerden der Kündigung werden sämtliche vom Datenlieferanten im Rahmen dieses Vertrages zur Verfügung gestellten Daten aus dem ISA inklusive der in Datenverarbeitungssystemen und Datensicherungsmedien gespeicherten Daten gelöscht, soweit keine andere Abrede getroffen ist.
- 7.4 Insoweit erlischt auch das Nutzungsrecht an den Daten für die Zwecke nach Ziffer 1 dieses Vertrages, soweit keine andere Abrede getroffen ist. Die bereits aus dem ISA gewonnenen Informationen dürfen in diesem Fall jedoch im Rahmen der erteilten Einsichtnahmegewährungen bis zum Ablauf der jeweiligen Verwendungsfrist weiter genutzt werden.
- 7.5 Der Bund behält sich vor, nach Beendigung des Vertrages, im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben ein Verwaltungsverfahren gemäß § 79 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 TKG durchzuführen und den Datenlieferanten einseitig zu einer Datenlieferung zu verpflichten.
- 7.6 Anderweitige gesetzliche Verpflichtungen zur Lieferung von Daten an den Bund bleiben von diesem Vertrag unberührt.

8. Schlussbestimmungen

8.1 Dieser Vertrag stellt die vollständige Vereinbarung der Vertragsparteien über den Vertragsgegenstand dar.

8.2 Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die Vertragsparteien werden die unwirksame Bestimmung unverzüglich durch eine solche wirksame ersetzen, die dem Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

8.3 Die Datenlieferungs- und Einsichtnahmebedingungen sowie die Einsichtnahmebedingungen (ISA-Planung) Teil 1 von 2017 werden Bestandteil des Vertrages und sind über die Homepage der Bundesnetzagentur abzurufen unter:

www.bundesnetzagentur.de/zis-neuverpflichtungsaktion

8.4 Die Einsichtnahmebedingungen werden durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Bundesnetzagentur in Kraft gesetzt.

8.5 Nachdem der Vertrag durch beide Parteien unterschrieben wurde, wird er dem Datenlieferanten auf elektronischem Wege für die eigenen Unterlagen zur Verfügung gestellt.

Ort, Datum

Ort, Datum

Im Auftrag

Bund

Datenlieferant